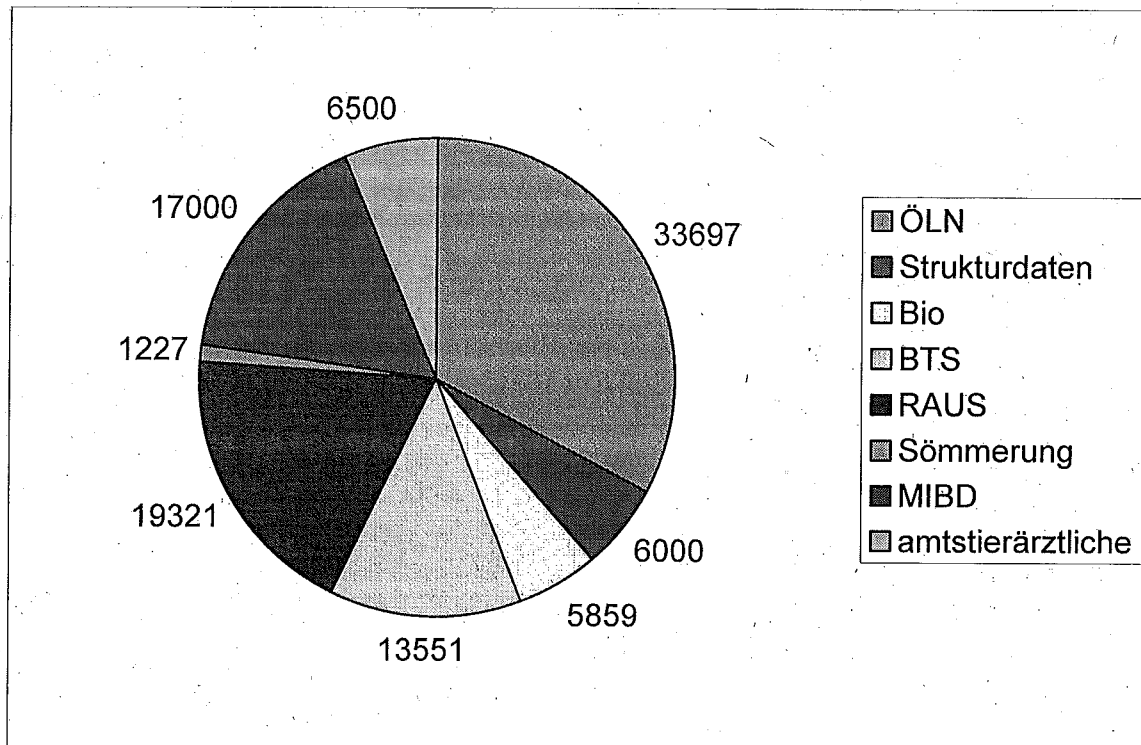
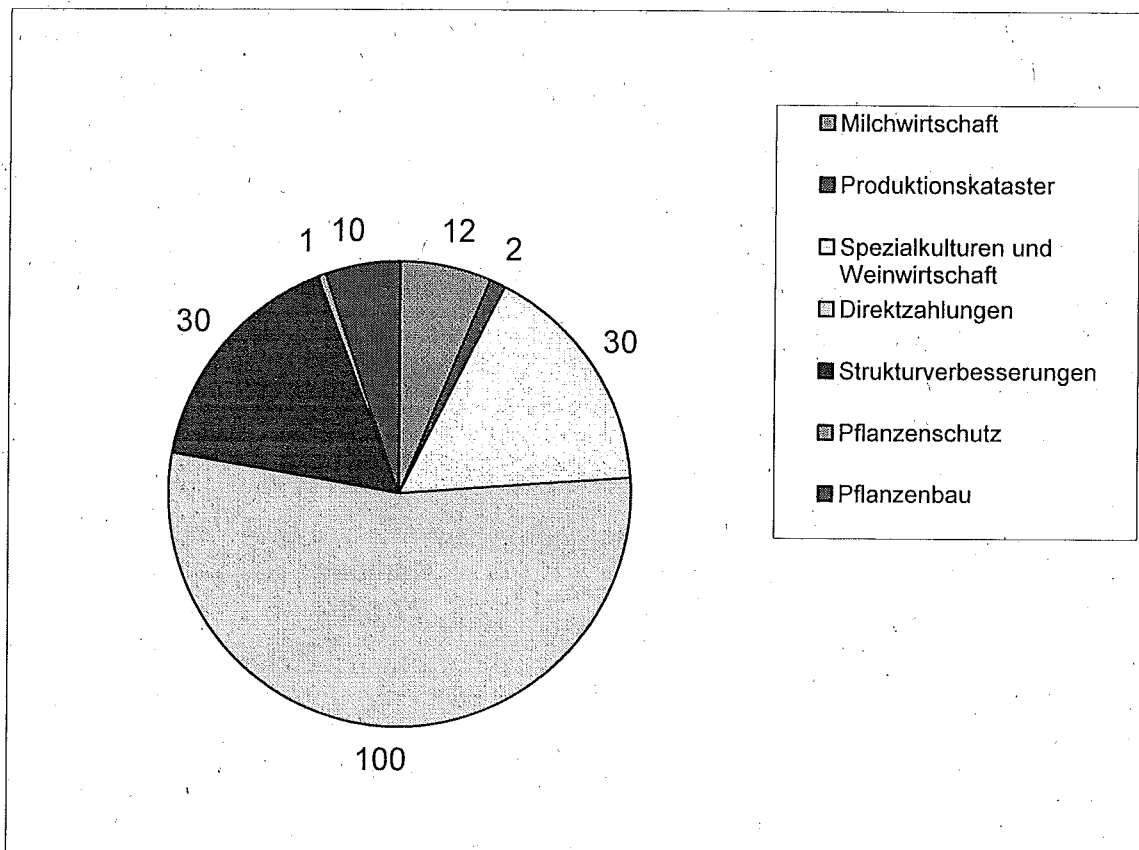


Anhang: Grafische Darstellung der jährlichen Kontrollen

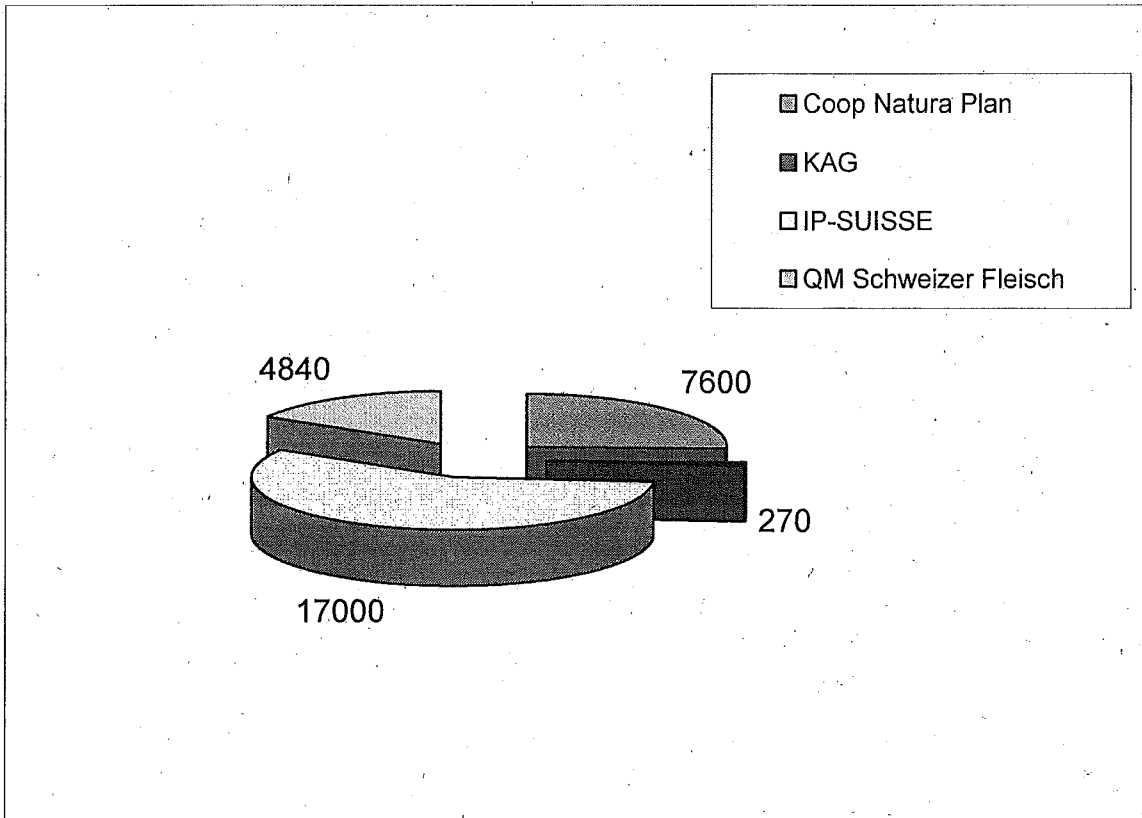
Öffentlich-rechtliche Kontrollen auf kantonaler Ebene



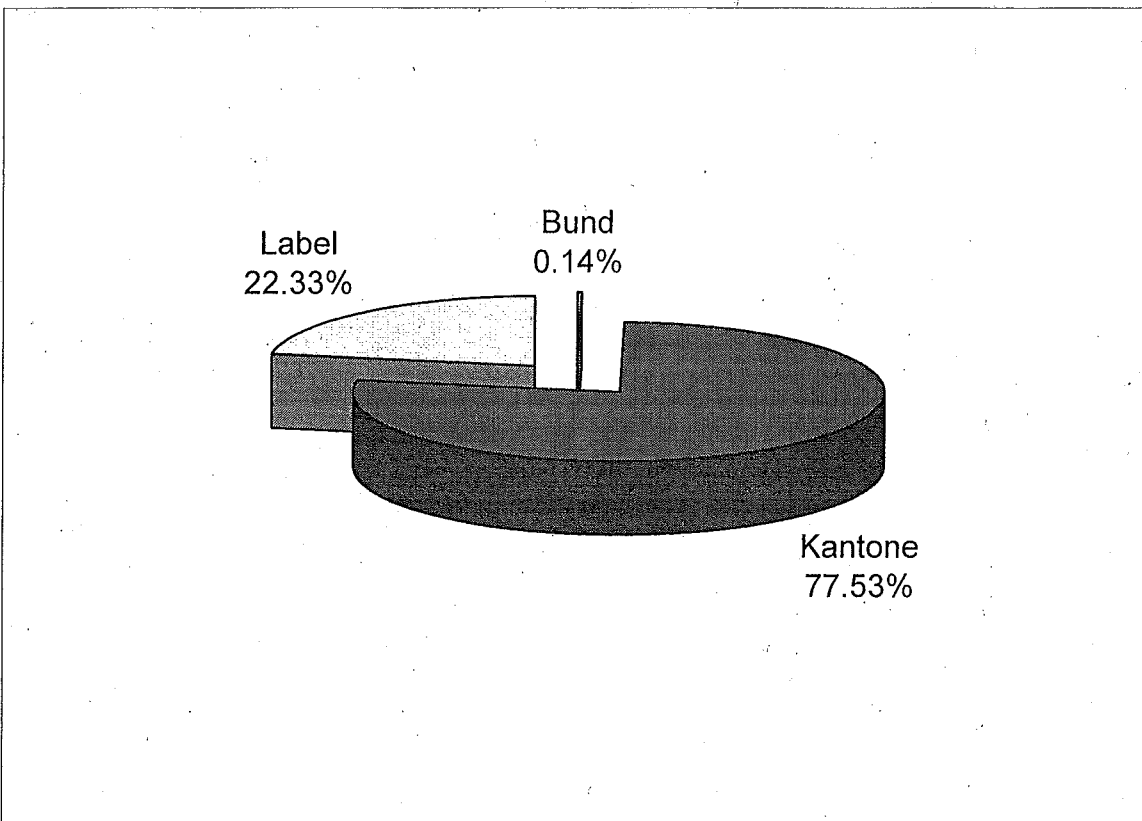
Öffentlich-rechtliche Kontrollen auf Ebene Bund (BLW)



Privatrechtliche Kontrollen (teilweise mit öffentlich-rechtlichen kombiniert)



Gegenüberstellung Anzahl jährlicher Kontrollen Bund, Kantone und Label





Medienmitteilung des Schweizerischen Bauernverbandes vom 14. September 2005

AP 2011 braucht massive Korrekturen!

Der Vorschlag des Bundesrates zur Weiterentwicklung Agrarpolitik bietet der Landwirtschaft ungenügende Perspektiven und muss massiv korrigiert werden: Der bisherige Rahmenkredit darf in Anbetracht der aktuellen Einkommenssituation und den anstehenden Herausforderungen (WTO, bilaterale Abkommen) keinesfalls abgebaut werden. Weiter ist der Handlungsspielraum der Landwirte ist nur unzureichend erweitert worden. Dies im Widerspruch dazu, dass eine bessere Wettbewerbsfähigkeit eines der Ziele dieser Reformrunde ist.

Der Bundesrat hat heute die Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik 2011 verabschiedet. Darin wird unter anderem vorgeschlagen die Finanzmittel zu kürzen, die Marktstützungsmittel umzulagern und das bäuerliche Boden- und Pachtrecht weit reichend anzupassen. Der Schweizerische Bauernverband (SBV) ist überzeugt, dass diese Vorlage den Druck auf die Landwirtschaft massiv erhöht. Der Wert der landwirtschaftlichen Produktion würde nach Umsetzung der Massnahmen von heute rund 10 Milliarden Franken auf 8.9 Mrd. Fr. sinken. Die Landwirtschaftsbetriebe hätten durchschnittliche Einkommenseinbussen von über 20 Prozent zu verkraften. Dies ist absolut unzumutbar, weil das Einkommen in der Landwirtschaft bereits heute über 40% unter dem Einkommen in den übrigen Wirtschaftszweigen liegt.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Rahmenkredit von knapp 13.5 Mrd. Fr. ist keineswegs ausreichend. Anstatt einer Reduktion von 0.6 Mrd. fordert der SBV eine Erhöhung des bisherigen Rahmenkredits um die Teuerung. Dies auch um die mit den anstehenden Liberalisierungsrunden im Rahmen der WTO verbundenen Einbussen aufzufangen. Die bestehenden Marktstützungsmassnahmen sind grundsätzlich weiter zu führen. Diese Instrumente haben sich in den vergangenen Jahren als sehr effizient erwiesen und sich besonders positiv auf die Einkommen der Bauernfamilien ausgewirkt. Die Kernelemente im landwirtschaftlichen Boden- und Pachtrecht müssen ebenfalls bestehen bleiben. Bei der vorgeschlagenen Erhöhung der Gewerbegrenze auf 1.25 Standardarbeitskräfte würden nur noch knapp 60% der heutigen Höfe als landwirtschaftliches Gewerbe anerkannt. Enttäuscht ist der SBV darüber, dass der Bundesrat es versäumt hat, griffige Massnahmen zur Senkung der Produktionskosten zu beschliessen. Insbesondere, dass er nicht einen Schritt in die richtige Richtung gemacht und sich für eine Aufhebung des Verbots von Parallelimporten bei Pflanzenschutzmitteln eingesetzt hat. Damit wäre er ein grosses Problem der Bäuerinnen und Bauern angegangen: Die ständig steigenden Kosten für Produktionsmittel (Pflanzenschutz-, Tierarzneimittel, Maschinen, Bauten, usw.). Der Entscheid des Bundesrats steht im Widerspruch zur häufig formulierten Forderung nach einer höheren Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft. Wie soll diese konkurrenzfähiger werden, wenn man ihr sämtliche Wege dazu versperrt?

Der SBV fordert den Bundesrat auf, die Landwirtschaftspolitik zukunftsgerichtet zu gestalten, und nicht schneller zu fahren, als das Tempo der WTO es erfordert. Wenn die Landwirtschaft ihren Verfassungsauftrag erfüllen soll, dann braucht sie zuverlässige Rahmenbedingungen. Die AP 2011 erfüllt diese Bedingung nicht! Nach detaillierter Analyse der Vorschläge wird der SBV seine ausführliche Stellungnahme in der Landwirtschaftskammer Anfang Dezember verabschieden und in einem schriftlichen Standpunkt veröffentlichen.

Rückfragen:

Jacques Bourgeois, Direktor SBV, Tel. 031 385 36 41, Mobile 079 219 32 33

Martin Rufer, Departement Wirtschaft und Politik, Tel. 056 462 52 17

Urs Schneider, Stv. Direktor SBV, Mobile 079 219 32 33

Sandra Helfenstein, Stv. Leiterin Kommunikation SBV, Tel. 056 462 51 11, Mobile 079 826 89 75

www.sbv-usp.ch



Agrarpolitik 2011: Position des SBV

1 Leitbild als Richtschnur für die AP 2011

Im Rahmen der AP 2011 müssen die für die Landwirtschaft relevanten nationalen politischen Rahmenbedingungen so optimiert werden, dass der schweizerische Agrarsektor insgesamt gestärkt wird. Als Richtschnur für das Engagement des SBV im Rahmen der AP 2011 gilt das von der Delegiertenversammlung am 11. November 2004 verabschiedete Leitbild der Bäuerinnen und Bauern für die Schweizer Landwirtschaft. Die AP 2011 ist so auszugestalten, dass die im Leitbild formulierten Zielsetzungen erreicht werden können.

2 Zahlungsrahmen: notwendige finanzielle Mittel gewähren

Der SBV fordert für die AP 2011 einen *Zahlungsrahmen auf dem Niveau des ursprünglich gesprochenen Betrags für 2004 bis 2007 – aufgestockt um eine Teuerungszulage*. Gemäss der Vernehmlassungsunterlage des Bundesrates beträgt der Zahlungsrahmen für die Landwirtschaft für die Vierjahresperiode der AP 2011 13,458 Mrd. Franken. Gegenüber dem ursprünglich für die laufende Periode gesprochenen Zahlungsrahmen in der Höhe von 14,092 Mrd. Franken bedeutet dies eine substantielle Reduktion der Mittel. Der Teuerungsausgleich ist angezeigt, da die realen Einkommen in der Landwirtschaft seit Beginn der neunziger Jahre um über 11% gesunken sind und die Diskrepanz zwischen dem Arbeitsverdienst in der Landwirtschaft und den Vergleichslöhnen der übrigen Wirtschaft im vergangenen Jahrzehnt weiter zugenommen hat. Die Differenz beträgt gegenwärtig zwischen 40% bis 60%.

3 Grundsätze

3.1 Lockerung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Parallel zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik im Rahmen der AP 2011 sind die *wirtschaftlichen Rahmenbedingungen* für die Landwirtschaft zu lockern. Dazu gehören die Deregulierung der Märkte für Vorleistungen (Parallelimporte, Harmonisierung und Anerkennung der technischen Normen und Vorschriften gegenüber der EU, etc.), die Lockerung der Raumplanung und eine punktuelle Vereinfachungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung. Diese Massnahmen sind notwendig, damit die Produktionskosten in der Landwirtschaft sinken.

3.2 Produktionsleistung nicht schwächen

Die AP 2011 darf nicht dazu führen, dass *Haupterwerbsbetriebe* und die auf die *Produktion von Marktgütern* ausgerichtete Landwirtschaft im Vergleich extensiven, primär landschaftspflegerischen Bewirtschaftungsformen weiter an Attraktivität verlieren. Mit der im Rahmen der AP 2011 vorgesehenen Umlagerung der Marktstützung zu Direktzahlungen wird die Produktion von Marktgütern grundsätzlich weiter geschwächt. Dieser Tendenz ist entgegenzuwirken.

4 Marktfragen

4.1 Verbesserung der Preistransparenz

Im Rahmen der AP 2011 müssen das *Preismonitoring* erweitert und allgemein Massnahmen zur *Verbesserung der Preistransparenz* geschaffen werden. Wichtig dabei ist, dass Instrumente geschaffen werden, mit denen die gegenläufige Entwicklung von Produzenten- und Konsumentenpreisen wirkungsvoll angegangen werden kann. Der Bund soll daher Kompetenzen erhalten, die über die Preisbeobachtung hinausgehen und erlauben, beobachtete Missstände bei den Preisentwicklungen anzugehen. Die gegenläufige Entwicklung von Produzenten- (seit 1990 Reduktion um 25%) und Konsumentenpreisen (seit 1990 Zunahme um 25%) begründet diese Forderung.

4.2 Produktpositionierung stärken

Damit die einheimischen Produkte besser in den Märkten positioniert werden können, sind die dafür geschaffenen Instrumente (AOC/IIGP) zu stärken. Zudem sind *rechtliche Grundlagen für neue Auszeichnungen* zu schaffen, z.B. für Produkte aus dem Berggebiet.

Zur Förderung des Absatzes sind die Mittel für *Absatzförderung* aufrechtzuerhalten. Anpassungen zur Verbesserung der Wirkung der Absatzförderung sind vorzunehmen.

5 Marktstützung

Der rasche und über die zu erwartenden Forderungen von Seiten der WTO hinausgehende *Umbau der Marktstützung zu Direktzahlungen wird grundsätzlich abgelehnt*. Das Instrument der Marktstützung hat sich bewährt und ist wegen der Hebelwirkung sehr einkommenswirksam. Eine sehr rasche und weitgehende Umlagerung aller Marktstützungsmittel ist zudem nicht im Sinne einer kontinuierlichen und verlässlichen Agrarpolitik. Die Landwirtschaft hat im Ab- bzw. Umbau der Marktstützung bezüglich der WTO-Verpflichtungen bereits grosse Vorleistungen erbracht. Dieser Aspekt ist für die Behandlung der Marktstützung im Rahmen der AP 2011 miteinzubeziehen.

5.1 Pflanzenbau: Marktstützung beibehalten

Im Bereich des Pflanzenbaus ist die Marktstützung aufrechtzuerhalten. Die Leistungsaufträge bei den Ölsaaten, Zuckerrüben, Kartoffeln und Saatgut, die spezifischen Flächenbeiträge für Ölsaaten und Eiweisspflanzen und die Marktstützungsmassnahmen beim Obst und im Weinbau sind weiterzuführen auf dem von Seiten der WTO zulässigen Niveau. Der vorgeschlagene Umbau der Marktstützung hätte grosse negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Pflanzenbaus. Alleine im Ackerbaubereich würde der Umbau der Marktstützung zu einem Einkommensverlust in der Höhe von 218 Mio. Franken pro Jahr führen.

5.2 Milchwirtschaft: Verkäsungszulage weiterführen

Die *Verkäsungszulage ist auf einem Niveau von mindestens 15 Rappen weiterzuführen*. Dazu muss im Rahmen der AP 2011 die gesetzliche Grundlage für die Verkäsungszulage verlängert werden. Die Verkäsungszulage ist notwendig, um ein Gleichgewicht zwischen der Molkerei- und der Käseemilch trotz der vollständigen Liberalisierung des Käsemarktes mit der EU aufrechterhalten zu können. Die Höhe der Verkäsungszulage ist in Abhängigkeit von der Höhe der allfällig verbleibenden Beihilfen festzulegen.

Ebenso ist die Zulage für die Fütterung ohne Silage und die Milchbeihilfen weiterzuführen. Diese Instrumente sind für den stabilen und ausgewogenen Milchmarkt von grosser Bedeutung.

5.3 Viehwirtschaft: Marktstützungsmassnahmen weiterführen

Die Marktstützungsmassnahmen im Bereich der Viehwirtschaft sind weiterzuführen. Insbesondere sind auch *Exportbeihilfen beim Viehexport* nicht schneller zu reduzieren, als von Seiten der WTO gefordert wird.

6 Direktzahlungen

Das bestehende Instrumentarium der Direktzahlungen hat zwar einige Schwächen, hat sich insgesamt jedoch bewährt. Das Direktzahlungssystem soll im Rahmen der AP 2011 nicht grundlegend geändert werden. Ein gewisser Anpassungsbedarf bei den Direktzahlungen besteht jedoch. Die notwendigen Anpassungen können innerhalb des bestehenden Instrumentariums auf Verordnungsebene vorgenommen werden. Grundsätzlich sind bei den Direktzahlungen Änderungen dahingehend vorzunehmen, dass die arbeitsintensive Produktion von Marktgütern und im Haupterwerb geführte Betriebe nicht weiter an Attraktivität verliert. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sind die Direktzahlungen stärker zu differenzieren.

7 Strukturentwicklung

7.1 Lockerung strukturhemmender Elemente

Die Förderung der Strukturentwicklung ist prioritär über *Beseitigung von entwicklungshemmenden Politikelementen* anzugehen. So ist beispielsweise die Problematik der Besteuerung der Liquidationsergebnisse zu eliminieren und das Raumplanungsrecht ist gezielt zu lockern.

7.2 Bestehende Instrumente zur Strukturentwicklung weiterführen

Um die Strukturentwicklung aktiv zu begleiten, muss das Instrument der *Investitionshilfen* weitergeführt werden. Die Zulassungskriterien für Investitionshilfen sollen nicht generell verschärft werden, punktuelle Anpassungen im Vollzug sind jedoch anzustreben.

Als weiteres strukturwirksames Instrument sind die *Umschulungsbeihilfen* fortzuführen.

Es ist zudem zu prüfen, ob das Instrument der *Betriebshilfe* erweitert werden soll im Sinne, dass die Betriebshilfe auch ausstiegswilligen Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen gewährt werden kann, die ohne die Betriebshilfe wegen der bestehenden Schuldenlast nicht aus der Landwirtschaft aussteigen könnten.

7.3 Regionsspezifische Voraussetzungen berücksichtigen

Allgemein ist bei den Strukturmassnahmen dem Grundsatz zu folgen, dass die *spezifischen Gegebenheiten in den Regionen* miteinbezogen werden müssen. Die nationalen Rahmenbedingungen sind so auszugestalten, dass diesbezüglich ein genügender Spielraum für regionale Anliegen vorhanden ist.

8 Paralandwirtschaft

Der zunehmenden Bedeutung der paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten ist Rechnung zu tragen, in dem die Paralandwirtschaft im rechtlichen Rahmen aufgewertet wird. Der SBV fordert, dass die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten durch eine Anpassung der Landwirtschaftsdefinition im Landwirtschaftsgesetz rechtlich den übrigen Betriebszweigen gleichgestellt werden.

Die Ergänzung der Definition des Landwirtschaftsbegriffes im Landwirtschaftsgesetz wertet die Paralandwirtschaft nicht nur im eigentlichen Agrarrecht, sondern durch Querwirkungen beispielsweise auch im Raumplanungsrecht auf. Insgesamt werden durch die geforderte Anpassung die Rahmenbedingungen für die Paralandwirtschaft verbessert und die Erschliessung des Wertschöpfungspotentials in der Paralandwirtschaft wesentlich erleichtert.

9 Boden- und Pachtrecht

9.1 Keine übertriebene Erhöhung der Gewerbegrenze

Der SBV steht einer Erhöhung des minimalen Arbeitszeitbedarfes zur Anerkennung eines Landwirtschaftsbetriebes als Gewerbe grundsätzlich zurückhaltend gegenüber. Eine Erhöhung auf über 1 Standardarbeitskraft wird strikte abgelehnt.

Eine geringfügige Erhöhung der allgemeinen Gewerbegrenze von heute 0.75 Standardarbeitskräften auf maximal 1 Standardarbeitskraft kann vom SBV unter Vorbehalten befürwortet werden. Der SBV stellt als Bedingung, dass die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten bei der Gewerbebeurteilung berücksichtigt werden. Dies ist im Sinne der unter Punkt E aufgeführten Forderung bezüglich einer Aufwertung der Paralandwirtschaft. Zudem muss durch Übergangsbestimmungen gewährleistet werden, dass eine Erhöhung der Gewerbegrenze insgesamt zu keinen negativen Auswirkungen bei der Besteuerung des Wohnraumes führt.

Wichtig bei der Festlegung der Gewerbegrenze ist zudem, dass den Kantonen auch in Zukunft die Kompetenz eingeräumt wird, den minimalen Arbeitszeitbedarf zur Anerkennung als landwirtschaftliches Gewerbe unter der allgemein gültigen Grenze anzusetzen. Auch bei dieser unteren Limite

kann eine geringfügige Erhöhung auf maximal 0.75 Standardarbeitskräften vom SBV unter den erwähnten Bedingungen akzeptiert werden.

9.2 Preisbegrenzung, Pachtzinskontrolle und Belastungsgrenze weiterführen

Die Preisbegrenzung im Bodenrecht und die Pachtzinskontrolle sind auch für einzelne Grundstücke weiterzuführen. Eine Aufhebung dieser beiden Instrumente würde zu höheren Preisen für die landwirtschaftliche Nutzfläche führen und somit die landwirtschaftliche Produktion weiter verteuern. Bürgergemeinden, Korporationen oder allgemein öffentliche Körperschaften, die im Eigentum von Landwirtschaftsland sind und dieses verpachten, orientieren sich heute nach wie vor an den offiziell zulässigen Pachtzinsen. Daher ist die Pachtzinskontrolle ein wirksames Instrument zur Kostendämmung in der Landwirtschaft.

Die Massnahmen zur Verhinderung der Überschuldung der Landwirtschaft (Belastungsgrenze) müssen weitergeführt werden. Die Belastungsgrenze ist ein sehr wirksames Instrument zur Begrenzung der Fremdfinanzierung in der Landwirtschaft. Mit der Belastungsgrenze konnte in der Vergangenheit die Überschuldungsproblematik in der Landwirtschaft eingedämmt werden. Es ist unverständlich, dass gerade in einer Zeit, in welcher der wirtschaftliche Druck auf die Landwirtschaft weiter zunimmt die bewährten Massnahmen zur Überschuldung der Landwirtschaft aufgehoben werden sollen.

